

Lesefassung

Satzung der Gemeinde Sprakebüll über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) in der aktuellsten Fassung (2. Nachtrag)

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister monatlich
- eine Reisekostenpauschale von 75,00 €
für Fahrten im Festlandteil Südtondern
 - eine Telefonkostenpauschale von 25,00 €
 - und eine Entschädigung in Höhe von 7,00 €
für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, zur Entschädigung der zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der auf 80 % reduzierten monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der Ausschussmitglieder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, die im Auftrag der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse ausgeübt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der EntschädigungsVO.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der EntschädigungsVO. Entsprechendes gilt für stellv. Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ein halbes Sitzungsgeld.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung statt eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1 bzw. 2 ein doppeltes Sitzungsgeld.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 6,00 €.

- (6) Empfängerinnen und Empfängern von Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen werden auf Antrag Aufwendungen aus Anlass der Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 9. Lebensjahr oder pflegebedürftiger Angehöriger neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen ersetzt, sofern ihnen diese Beaufsichtigung oder Betreuung alleine obliegt oder die Partnerin oder der Partner aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen diese Aufgabe nicht übernehmen kann.
- (7) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, dann ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch der anhand vorgelegter beweiskräftiger Unterlagen (Steuerbescheide, Steuererklärung, Jahresbilanz usw.) glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag bis zur Höhe des doppelten Sitzungsgeldes zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (8) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 – 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 3

Entschädigung der Wehrführungen und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF – eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die stellv. Gemeindeführerin oder der stellv. Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF – eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien freiwillige Feuerwehren – EntschRichtlFF – eine Entschädigung für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.

§ 4

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend ab 01. Juni 2008 (die 1. Nachtragssatzung ab 01.01.2011 und die 2. Nachtragssatzung ab dem 01.06.2018) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01. April 2003 außer Kraft.